







Informationen zur Umsetzung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Hard Facts:

- In Kraft getreten am 27.01.2017
- Gilt für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische sowie Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten
- Unterschieden wird in Erlaubnis- und Anzeigepflicht:
 - Wer erlaubnispflichtige Stoffe gemäß ChemVerbotsV an den privaten Endverbraucher abgibt, benötigt in jeder Abgabestelle (Filiale) mindestens eine sachkundige Person sowie die Erlaubnis der Behörde
 - Wer als Hersteller, Einführer oder Händler Stoffe und Gemische an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgibt, muss der zuständigen Behörde in der Anzeige eine sachkundige Personen benennen (extern oder intern). An jeder Abgabestelle darf die Ausgabe nur durch beauftragte Personen erfolgen. Diese sind von einer sachkundigen Person jährlich zu schulen

Welche Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse sind betroffen?

Empfänger- -kreis	Kennzeichnung / Ausgabe nur durch Sachkundige	Empfänger- -kreis	Kennzeichnung/ Ausgabe durch beauftragte Person möglich	
Privaten Endverbraucher		Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender, öffentl. Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten		
	Gefahrenhinweis: H340 H350, H350i H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df H370 H372			
				
	Gefahrenhinweis: H224 H241 H242			

Wer kann den Sachkundenachweis erbringen und wie?

- Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit z.B. polizeiliches Führungszeugnis
- Mindestalter von 18 Jahren
- Ablegen einer Sachkundeprüfung bei der zuständigen Behörde

Wer kann sich zur beauftragten Person schulen lassen?

- Zuverlässige Personen
- Mindestalter von 18 Jahren
- Schulung durch eine sachkundige Person über wesentliche Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften
- Schulung muss einmal im Jahr erfolgen und ist ordnungsgemäß schriftlich zu bestätigen (bspw. Teilnahmezertifikat)

Was ist bei der Abgabe generell zu beachten?

- Abhängig vom Empfängerkreis darf die Abgabe nur durch eine im **Betrieb beschäftigte sachkundige** oder **beauftragte Person** erfolgen
- Abgebende Person muss sich vom Erwerber bestätigen lassen, dass der Stoff oder das Gemisch in erlaubter Weise verwendet oder weiterveräußert wird und rechtliche Voraussetzung hierfür erfüllt sind
- Abgebende Person muss den Erwerber über die mit der Verwendung des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichten
- Abgabe an natürliche Person nur wenn diese mindestens 18 Jahre alt ist
- Ein Abgabebuch ist zu führen und ebenso wie die Empfangsscheine vom Betriebsinhaber mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren

Sie haben Rückfragen?

BRAUN EDL unterstützt Sie gerne bei allen offenen Fragen in Bezug auf die Chemikalien-Verbotsverordnung ebenso wie bei Schulungsbedarf ihrer Mitarbeiter durch unsere Sachkundigen.

Sprechen Sie uns an!

BRAUN EDL | www.braun-edl.de | 07253/9212-462 | v.nemeth@braun-edl.de